
2. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kobrow**Gremium:****Gemeindevertretung Kobrow****Sitzungstermin:****Montag, 11.08.2014, 19:00 Uhr****Ort, Raum:****Mehrzweckhalle , Gemeinderaum, Kobrow**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Beginn: 19:00

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Protokollkontrolle
- 4 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Einwohner- und
Gemeindevertreterfragestunde
- 5 Beratung von Beschlussvorlagen
- 5.1 Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Spielplatzes in Kobrow I
Vorlage: BVK-002/2014
- 5.2 Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den
Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow
Vorlage: BVK-003/2014
- 5.3 Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den
Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow
Vorlage: BVK-004/2014
- 5.4 Beschluss über die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Dessin
- 6 Sonstiges

Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Kobrow

Sitzungstermin:	Montag, 30.06.2014
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	Uhr
Ort, Raum:	Mehrzweckhalle , Gemeinderaum, Kobrow

Anwesend sind:

Herr Olaf Schröder
Herr Eddy Laube
Herr Axel Stein
Herr Mathias Boße
Frau Bärbel Brachmüller
Frau Stefanie Kelch
Frau Sabine Rosien

Bürger:

Herr Wilk

Presse:

Frau Uhlig

Verwaltung:

Herr Jochen Quandt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Ernennung des Bürgermeisters
- 5 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung
- 6 Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
- 7 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister
- 8 Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse
- 8.1 Finanzausschuss
- 8.2 Rechnungsprüfungsausschuss
- 9 Wahl eines weiteren Mitglieds in die Schulverbandsversammlung Sternberg
- 10 Beschluss über die Vertretung der Gemeinde Kobrow im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG
Vorlage: BVK-001/2014
- 11 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung

Das älteste Mitglied der Gemeindevertretung ist Frau Sabine Rosien. Sie stellt die Frage, ob es noch ein älteres Mitglied in dieser Runde gibt. Da dies verneint wird, eröffnet sie die konstituierende Sitzung. Sie begrüßt alle Anwesenden recht herzlich.

zu TOP 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Rosien stellt fest, dass die Ladung form- und fristgemäß erfolgt ist. Es sind alle 7 Mitglieder anwesend. Damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

zu TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung

Zur Tagesordnung liegt eine Ergänzung vor. Es wird zusätzlich TOP 10 „Beschluss über die Vertretung der Gemeinde Kobrow im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG“ aufgenommen.
Der bisherige TOP 10 wird TOP 11.

Frau Rosien fragt, ob es weitere Anträge zur Tagesordnung gibt.
Da keine weiteren Anträge vorliegen, bittet sie die Anwesenden um Bestätigung der geänderten Tagesordnung.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

zu TOP 4 Ernennung des Bürgermeisters

Am 25. Mai 2014 wurde Herr Olaf Schröder zum Bürgermeister der Gemeinde Kobrow gewählt. Gemäß § 28 Kommunalverfassung MV wird der Bürgermeister von seinem Amtsvorgänger oder dessen Stellvertreter ernannt. Da Herr Schröder wiedergewählt wurde, übernimmt der 1. stellvertretende Bürgermeister Herr Eddy Laube die Ernennung und übergibt Herrn Schröder die Ernennungsurkunde.
Herr Schröder spricht den Amtseid.
Frau Rosien übergibt dem Bürgermeister die Sitzungsleitung.

zu TOP 5 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder der Gemeindevertretung per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Mitglieder der Gemeindevertretung sind: Eddy Laube, Axel Stein, Mathias Boße, Bärbel Brachmüller, Stefanie Kelch, Sabine Rosien und Olaf Schröder als Bürgermeister.

zu TOP 6 Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt, gemäß § 28 Abs. 5 Kommunalverfassung MV, aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
Auf Anfrage von Herrn Schröder wird offen abgestimmt.

Vorgeschlagen für die Wahl zum 1. stellvertretenden Bürgermeister ist Herr Eddy Laube.
Für die Wahl zum 2. stellvertretenden Bürgermeister ist Herr Axel Stein vorgeschlagen.

Herr Schröder fragt, ob es weitere Vorschläge gibt. Da dies nicht der Fall ist, wird offen gewählt.

Herr Eddy Laube wird einstimmig zum 1. stellvertretenden Bürgermeister und Herr Axel Stein wird ebenfalls einstimmig zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Der Bürgermeister fragt die gewählten Stellvertreter, ob sie die Wahl annehmen. Beide nehmen die Wahl an.

zu TOP 7 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister

Herr Laube und Herr Stein werden mit Übergabe der Ernennungsurkunde ernannt und legen den Amtseid ab.

zu TOP 8 Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse

zu TOP 8.1 Finanzausschuss

Die Wahl der Finanzausschussmitglieder findet offen statt, da keine geheime Wahl beantragt wird.
Vorgeschlagen werden Frau Bärbel Brachmüller, Herr Eddy Laube und Herr Axel Stein.

Herr Schröder fragt, ob es weitere Vorschläge gibt.

Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, bittet der Bürgermeister um Abstimmung per Handzeichen.

Alle 3 Gemeindevertreter werden einstimmig in den Finanzausschuss gewählt.

zu TOP 8.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Wahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder findet offen statt, da keine geheime Wahl beantragt wird.
Vorgeschlagen werden Frau Bärbel Brachmüller, Frau Sabine Rosien und Herr Mathias Boße.

Herr Schröder fragt, ob es weitere Vorschläge gibt.
Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, bittet der Bürgermeister um Abstimmung per Handzeichen.

Alle 3 Gemeindevertreter werden einstimmig in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

zu TOP 9 Wahl eines weiteren Mitglieds in die Schulverbandsversammlung Sternberg

Die Wahl eines weiteren Schulverbandsmitgliedes findet offen statt, da keine geheime Wahl beantragt wird.

Vorgeschlagen wurde Frau Steffie Kelch.

Herr Schröder fragt, ob es weitere Vorschläge gibt.
Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, bittet der Bürgermeister um Abstimmung per Handzeichen.

Frau Kelch wird einstimmig gewählt.

zu TOP 10 Beschluss über die Vertretung der Gemeinde Kobrow im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG
Vorlage: BVK-001/2014

Begründung:

Die Gemeinde Kobrow ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG. Um die kontinuierliche Mitarbeit der Gemeinde in der Verbandsversammlung zu sichern, sollte der Leitende Verwaltungsbeamte die Vertretung der Gemeinde ausüben, soweit der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter nicht selber teilnehmen können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Herrn Jochen Quandt, mit der Vertretung der Gemeinde Kobrow in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 6. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 enth.: 0

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

zu TOP 11 Sonstiges

- Herr Schröder bedankt sich bei Herrn Wilk für seine Arbeit als Gemeindevertreter in der letzten Wahlperiode und übergibt ein Präsent.
- Der Bürgermeister informiert über den Stand zur Ausweisung von Bauflächen für Eigenheime in Kobrow I. Die Variantenvorschläge sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.
Favorisiert wird die Variante A. Herr Schröder wurde beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern diese Problematik zu erörtern.
- Am 16.09.2014 findet um 18.00 Uhr im Kaazer Schloss eine Informationsveranstaltung zum Kaazer Holz durch die Deutsche Bundesstiftung für Umwelt statt.
- Die geplante Überdachung des Haupteinganges zur Sporthalle wird durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudemanagement und einem Fachplaner vorbereitet. Die Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltes.
- Der Bürgermeister informiert kurz über ein Gespräch am 20.05.2014 zur Problematik STEWO./Gemeinde Kobrow.
- Herr Sebastian Holstein wurde als Gemeindearbeiter 4 Wochenstunden eingestellt. Es wurde eingeschätzt, dass damit die Arbeitsaufgaben nicht voll erfüllt werden können.
Eine Überlegung besteht darin, einen 2. Gemeindearbeiter einzustellen.
- Die nächste GV-Sitzung findet am 11.08.2014 um 19.00 Uhr statt.
- Herr Laube fragt an, ob die Straßenmeisterei nicht verpflichtet ist, den überschüssigen Splitt wieder aufzunehmen?
- Am 25.07.2014 um 11.00 Uhr wird das Kutschenmuseum eröffnet.
- Herr Stein regt an:

- Alle neuen Gemeindevertreter erhalten den neuen Haushaltsplan 2014 (Frau Rosien, Frau Kelch, Herr Boße).
 - Das Protokoll der letzten Gemeindevertretung an alle Mitglieder zur Kenntnis nachreichen.
 - Auf der nächsten Sitzung (11.08.2014) sollte die Spielplatzproblematik beraten werden.
 - Die Problematik „Energieeinsparung“ muss forciert werden.
 - Das Bürgerinformationssystem des Amtes muss aktualisiert werden.
- Die Mehrzweckhalle wird dem Rassegeflügelverein Sternberg und Umgebung für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt. Preis: 150 Euro; der Verein hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Herr Schröder
(Bürgermeister)

Herr Quandt
(Protokoll)

Gemeinde Kobrow

Beschluss - Nr.:BVK-002/2014

Betr.: Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Spielplatzes in Kobrow I

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
11.08.2014 Gemeindevertretung Kobrow

TOP

1. Zuständige/federführende Abt. Grundstücks-und Gebäudemanagement	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum 31.07.2014
--	--------------	---------------------------------

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum
-----------------------	---	---------------------------------------	-------------------

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine ☐ Einnahmen ☒ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei
-----------------	-------------------	-----------------------

Begründung:

Der am Standort Kobrow I, Lindenallee befindliche Spielplatz ist größtenteils erneuerungswürdig in den letzten Jahren von hohem Reparaturaufwand gekennzeichnet. Die vorwiegend aus Holz bestehenden Aufbauten weisen bei jeder Sicherheitstechnischen Überprüfung erhebliche Mängel auf, die nutzungs- und witterungsbedingte Ursachen haben. Um eine Neugestaltung ohne Qualitätsverlust zu realisieren, sind finanzielle Mittel in Höhe von ca. 25.000 € nötig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung des Spielplatzes in Kobrow I, Lindenallee, sowie die Bereitstellung von 25.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:

davon anwesend:

dafür:

dagegen:

Enthaltung

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| <input type="text"/> | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| <input type="text"/> | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| <input type="text"/> | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Gemeinde Kobrow

Beschluss - Nr.:BVK-003/2014

Betr.: Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
11.08.2014 Gemeindevertretung Kobrow

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		01.08.2014

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Aufgrund ihres Alters ist es notwendig, die Benutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen sind in der beiliegenden Fassung unterstrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:

davon anwesend:

dafür:

--	--

dagegen:

--	--

Enthaltung

--	--

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Beschlussvorschlag zurückgestellt

Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen auf beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

§2

Widmungszweck

(1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern, sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Rosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird. Es soll erreicht werden, daß alle bisher auf den o.g.Seen vorhandenen Angelkähne nur noch an den Stegen stationiert und angelegt werden dürfen. Daraus ergibt sich die Anlegepflicht für alle Kähne auf diesen Seen.

(2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Kähne.

§3

An- und Abmeldung

(1)

Die Stationierung von Angelkähnen ist durch die Besitzer bzw. Halter bei der Gemeinde Kobrow (über das Amt Sternberg-Land -Ordnungsamt) zu beantragen.

(2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schönfelder See entscheidet die Gemeindevertretung Kobrow.

(3) Liegeplätze können vom Nutzer nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Motorisierte und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.

(5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Angelkähne Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Kähne mit fester Farbe aufzuzeichnen sind.

(6) Ein Liegeplatz ist abzumelden, wenn der Nutzer seinen Kahn auf Dauer vom See nimmt. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebühren sind jährlich bis zum 31.03. zu zahlen. Eine anteilige Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

(7) Bevorzugt bei der Vergabe von Liegeplätzen werden Bewerber, die beim Bau der Steganlage uneigennützig mitgeholfen haben und Antragsteller aus der Gemeinde.

(8) Für das Jahr 1999 gilt: . Antragstellung auf Liegeplatz am Steg des Hofsees bzw. des Schönfelder Sees bis 31.03.1999 (formlos, schriftlich mit Angabe der Wohnanschrift an Herrn Gerd Labitzke, Dorfstr. 5, 19406 Kobrow I -Gemeindevertreter). Die Gemeindevertretung entscheidet über die Anträge und erteilt Liegeplatzgenehmigungen bis 31.05.1999.

§4

Allgemeine Vorschriften

(1)

An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, daß die Sicherheit, Ordnung und

Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen sind keine Angelstege.

(2) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlösser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Nachbarplätzen entstehen.

(3) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich Gemeindevertreter oder Dienstkräfte des Amtes Sternberg-Land oder die Polizei zu unterrichten.

(4) Wer gegen die Inhalte der Benutzungsordnung, das heißt besonders gegen die Ordnung, Sauberkeit und den Umweltschutz nachweislich verstößt, muß mit dem Verlust seines Liegeplatzes rechnen. Darüber befindet nach vorheriger Anhörung der Hauptausschuß der Gemeindevertretung Kobrow.

§5

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Steganlage entstehen.

§6

Gebühren

(1)

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Überlassung der Liegeplätze an den Steganlagen.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d.18.03.1999

Toparkus
Bürgermeister

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretersitzung am 11.8.14 erarbeitet durch M. Boße und O. Schröder. Änderungen sind unterstrichen.

Benutzungsordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen auf beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

§2

Widmungszweck

(1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern, sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Rosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird. Es soll erreicht werden, dass alle bisher auf den o.g. Seen vorhandenen Angelkähne nur noch an den Stegen stationiert und angelegt werden dürfen. Daraus ergibt sich die Anlegepflicht für alle Kähne auf diesen Seen.

(2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.

(3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Kähne.

§3

An- und Abmeldung

(1)

Die Stationierung von Angelkähnen ist durch die Besitzer bzw. Halter beim Bürgermeister der Gemeinde Kobrow, beim Amt Sternberger Seenlandschaft oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person zu beantragen.

(2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schönfelder See entscheidet die Gemeindevertretung Kobrow oder der Bürgermeister.

(3) Liegeplätze können vom Nutzer nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Motorisierte und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.

(5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Angelkähne Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Kähne mit fester Farbe aufzuzeichnen sind.

(6) Ein Liegeplatz ist abzumelden, wenn der Nutzer seinen Kahn auf Dauer vom See nimmt. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebühren sind jährlich bis zum 31.03. zu zahlen. Eine anteilige Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

(7) - (8) gestrichen

§4

Allgemeine Vorschriften

(1)

An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet ist. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen sind keine Angelstege.

(2) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlösser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Nachbarplätzen entstehen.

(3) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich den Bürgermeister, die vom Bürgermeister beauftragte Person oder die Polizei zu unterrichten.

(4) Wer gegen die Inhalte der Benutzungsordnung, das heißt besonders gegen die Ordnung, Sauberkeit und den Umweltschutz nachweislich verstößt, muss mit dem Verlust seines Liegeplatzes rechnen. Darüber befindet nach vorheriger Anhörung die Gemeindevertretung Kobrow.

§5

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Steganlage entstehen.

§6

Gebühren

(1)

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Überlassung der Liegeplätze an den Steganlagen.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d.11.8.2014

O.Schröder

Bürgermeister

Gemeinde Kobrow

Beschluss - Nr.:BVK-004/2014

Betr.: Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
11.08.2014 Gemeindevertretung Kobrow

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		01.08.2014

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine ☒ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- ☐ Die Mittel stehen zur Verfügung
☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Aufgrund ihres Alters, ist es notwendig die Benutzungsgebührenordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow zu ändern.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Fassung unterstrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt die Neufassung der Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung der Liegeplätze für Angelkähne an den Steganlagen im Hofsee und Schönfelder See der Gemeinde Kobrow.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:

davon anwesend:

dafür:

dagegen:

Enthaltung

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Beschlussvorschlag zurückgestellt

Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

Benutzungsgebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Nutzung von Liegeplätzen an den Steganlagen des Hofsees und des Schönfelder Sees der Gemeinde Kobrow in der jeweiligen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen.

§2

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen an den Steganlagen der Seen (siehe §1) wird eine Jahresgebühr pro Liegeplatz von 20,00 DM = 10,00 € erhoben.
2. Benutzer von Liegeplätzen, die beim Bau der Steganlagen uneigennützig mitgeholfen haben, erhalten eine Gebührenbefreiung bis zum Jahr 2002 (Namentliche Aufstellung lt. Anhang)
3. Die Gebühr ist jährlich bis zum 31.03. auf das Konto 1400004019 BLZ 14051362 Sparkasse Parchim/Lübz zu überweisen.
Die Gebühr ist jährlich bis 31.03. auf das Konto bzw. beim Amt Sternberg Land zu zahlen.

§ 3

Verwendung der Entgelte

1. Die Benutzungsgebühr geht in den Gemeindehaushalt ein. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung der Steganlagen.

§ 4

Kündigung

Die Kündigung des Nutzers beträgt 3 Monate

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 18.03.1999

Toparkus
Bürgermeister

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretersitzung am 11.8.14 erarbeitet durch M. Boße und O. Schröder. Änderungen sind unterstrichen.

Benutzungsgebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Nutzung von Liegeplätzen an den Steganlagen des Hofsees und des Schönfelder Sees der Gemeinde Kobrow in der jeweiligen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen.

§2

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung von vorhandenen Liegeplätzen an den Steganlagen der Seen (siehe §1) wird eine Jahresgebühr pro Liegeplatz von 10,00 € erhoben.
2. Die Gebühr ist jährlich bis zum 31.03. auf das Konto IBAN BIC.... Sparkasse Parchim/Lübz zu überweisen.
3. Eine Nichtzahlung der Gebühr bis zum 31.3. des laufenden Jahres führt zur Kündigung des Liegeplatzes.

§ 3

Verwendung der Entgelte

Die Benutzungsgebühr geht in den Gemeindehaushalt ein. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung der Steganlagen.

§ 4

Kündigung

Die Kündigung des Nutzers beträgt 3 Monate

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 11.08.2014

O.Schröder
Bürgermeister